

## über die ausserordentliche Benützung von öffentlichem Areal

Gestützt auf das Strassenreglement § 31 der Gemeinde Therwil vom 26. April 1990 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 30.05.2005 folgende Weisung über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens:

### 1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Staatsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

### 2. Belegung von Allmendareal

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme von Areal einer Verkehrsfläche (z.B. für Platzinstallationen, Baugerüste, Bauzäune, maschinelle Einrichtungen Mulden usw.) sowie dadurch bedingte Verkehrsregelungen, ist vorgängig durch Einreichen von Planunterlagen eine Bewilligung der Bauabteilung einzuholen.

Baustellen, Materiallagerungen usw. müssen – soweit sie sich auf öffentlichem Boden befinden – während der Dunkelheit und bei Nebel mit gelbem Licht beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.00 m zu betragen!

### 3. Gebühren für die vorübergehende Benützung der Allmend

1. Woche gratis

ab 2. Woche Grundgebühr CHF 50.00

Benutzungsgebühren CHF 2.00 Pro m<sup>2</sup> und Woche

### 4. Schonung des öffentlichen Eigentums

Es ist untersagt, das Allmendareal als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf einer wasserundurchlässigen Unterlage verarbeitet werden. Zement- oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Strassenentwässerungsschächte geleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

### 5. Räumung und Instandstellung

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die beanspruchte Allmend nach Benützung wieder geräumt, gereinigt und instand gestellt wird. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.

### 6. Die Bauabteilung ist Bewilligungs-, Aufsichts- und Kontrollinstanz